

## Verordnung über öffentliche Anschläge (Anschlägeverordnung – ÖAVO)

Vom .....

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 28 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verwaltungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (GVBl. S. 1098), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) folgende Verordnung:

### Inhaltsübersicht:

- § 1 Öffentliche Anschläge
- § 2 Ausnahmen
- § 3 Ordnungswidrigkeiten
- § 4 Inkrafttreten

### § 1

#### Öffentliche Anschläge

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbilds und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen öffentliche Anschläge, insbesondere Plakate, Veranstaltungshinweise in Plakatform, Tafeln, Zettel und Aufkleber nur an den hierfür von der Stadt zugelassenen Anschlagflächen (z. B. Plakatsäulen, Plakattafeln) angebracht werden. Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur vorgeführt werden, wenn dies die Stadt vorher genehmigt hat.

(2) Abs. 1 gilt nicht für ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen), die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden.

### § 2

#### Ausnahmen

(1) Die zu Wahlen jeweils zugelassenen politischen Parteien, Wählergruppen, Kandidatinnen und Kandidaten dürfen während 44 Tagen vor dem Wahltag auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Stellen Anschläge anbringen oder anbringen lassen, falls und solange es die über die Stellen Verfügungsberechtigten gestatten. Gleiches gilt für die jeweiligen Antragstellerinnen und Antragsteller bei Volksbegehren, solange die Eintragungslisten ausliegen und für die jeweiligen Antragstellerinnen und Antragsteller und die jeweiligen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden und Bürgerentscheiden während eines Zeitraums von vier Wochen vor dem Abstimmungstag. Anschläge sind innerhalb einer Woche nach dem Ereignis zu entfernen.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Baudenkmäler.

(3) Ankündigungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften oder von Vereinigungen, die ausschließlich als gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne von § 52 der Abgabenordnung verfolgen, fallen nicht unter diese Verordnung, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln ihrer Einrichtungen angebracht sind.

(4) Die Stadt kann in besonders gelagerten Fällen Ausnahmen von § 1 Abs. 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt werden.

**§ 3**

**Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 2 öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt;
2. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 ohne vorherige Genehmigung Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit vorführt;
3. die zeitlichen Beschränkungen nach § 2 Abs. 1 nicht beachtet oder
4. entgegen § 2 Abs. 2 Anschläge an Baudenkmalern anbringt.

**§ 4**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 29.06.2020 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.